

Bundesverband der Kreditmediatoren e. V. (BdKM)

Vereinssatzung in der Fassung vom 28.07.2010 mit Änderung vom 20.11.2014

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband der Kreditmediatoren“. Die Abkürzung lautet „BdKM“. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus. Der Sitz des Vereins wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2014 nach Frankfurt am Main verlegt.
- (3) Der Verein wurde am 28.07.2010 errichtet.
- (4) Der Verein ist bundesweit tätig und kann mehrere Geschäftsstellen unterhalten.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Vermittlung in Konfliktsituationen („Kreditmediation“) zwischen Unternehmern und/oder Unternehmen auf der einen Seite und natürlichen und/oder juristischen Personen aus dem Bereich der Finanzwirtschaft auf der anderen Seite.
- (2) Der Verein setzt sich das Ziel, die Qualität der Aus- und Weiterbildung von Kreditmediatoren sowie deren Erfahrungsaustausch untereinander zu fördern und den Prozess der Kreditmediation im Miteinander zwischen Real- und Finanzwirtschaft weiter zu professionalisieren.
- (3) Der Satzungszweck wird zum Beispiel durch die Unterstützung von interdisziplinärer Wissenschaft und Forschung, der Definition von Ausbildungsstandards sowie der Schulung und Zertifizierung der Vereinsmitglieder verwirklicht.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (5) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Juristische Personen benennen einen Vertreter, der die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt erworben. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung des BdKM an und übernehmen daraus alle sich ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Voraussetzung für den späteren Eintritt ist ein schriftliches Aufnahmeersuchen. Über die Aufnahme entscheidet mehrheitlich der Gesamtvorstand.

Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bestätigt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins beendet.
- (2) Jedes Mitglied ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es den in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecken in schwerwiegender Weise entgegen handelt oder sonst den Interessen des Vereins schadet. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen sowie bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Werbemaßnahmen oder Projekten, kann die Mitgliederversammlung zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Gebühren oder Umlagen beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins können erweitert werden durch ein Präsidium
- (3) Der Vorstand kann ein Kuratorium aus maximal fünf Personen berufen

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Bestellung des Vorstands,
 - b) die Bestellung des Kassenprüfers,
 - c) den Jahresbericht, die Jahresabrechnung, deren ordnungsgemäße Rechnungslegung durch den Kassenprüfer bescheinigt worden ist, und die Entlastung des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - f) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,

- g) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb des dritten Kalendervierteljahres,
 - b) wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung mit Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung ist beizulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich abgehalten werden, wenn keiner widerspricht.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung verlangen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen. Niemand kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (8) Beschlüsse sind nur zu Gegenständen der Tagesordnung möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden oder durch entsprechende Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstands den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (9) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister).
- (2) Der Vorstand des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich.
- (4) Alle drei Mitglieder des Vorstands (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister) sind Vorstände im Sinne des Gesetzes und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstände vertreten sich gegenseitig und jeder von ihnen ist befugt, den Verein nach außen allein zu vertreten.

- (5) Der Schatzmeister ist hinsichtlich der Abwicklung von Bankgeschäften (Kontoführung) einzelvertretungsberechtigt. Er ist auf Verlangen des Kassenprüfers jederzeit rechenschaftspflichtig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand ist an die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums sowie der Vorsitzende des Präsidiums (Präsident) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums leitet der Präsident.
- (3) An den Sitzungen können der Vorsitzende des Kuratoriums sowie der Vorstand teilnehmen.
- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium koordiniert die Arbeiten des Vereins, indem es insbesondere
 1. über die Aufgaben des Vereins und die wissenschaftlichen Aktivitäten berät und
 2. über Beginn und Beendigung von Projekten und größeren Projektabschnitten das Einvernehmen mit dem Vorstand herstellt.
- (2) Das Präsidium kann Ausschüsse einrichten und aufheben.

§ 12 Aufnahme von Krediten und Darlehen oder Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Die Aufnahme von Krediten, Darlehen, Bürgschaften oder ähnlichen Verpflichtungen oder das Eingehen von Verbindlichkeiten jeglicher Art bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Bundesverbandes der Kreditmediatoren e. V. (BdKM) am 28.07.2010 von den Gründungsmitgliedern einstimmig verabschiedet.

Frankfurt am Main, den 28.07.2010

Die Gründungsmitglieder:

Frank Armbruster
Hauptstraße 116
76327 Pfinztal

Oliver Briemle
Margaretenweg 12
86842 Türkheim

Rainer Langen
Altkönigstrasse 57
61476 Kronberg

Andreas Münster
In den Birken 11
40882 Ratingen

Reinhard R. Oldenburg
Luisenstrasse 81
14532 Stahnsdorf/Berlin

Dr. Bernd F. Pelz
Botzdorfer Weg 14
53332 Bornheim

Dr. Heiko Schultz
Zur Kellerheide 13
65719 Hofheim

Andreas Weyand
An den Mühlwegen 38
60439 Frankfurt am Main

**In der Gründungsversammlung am 28.07.2010 in Frankfurt am Main
gewählte Vorstandsmitglieder:**

1. Vorsitzender:
Rainer Langen

2. Vorsitzender:
Reinhard R. Oldenburg

Schatzmeister:
Dr. Heiko Schultz

**Die Gründungsmitglieder fassten einstimmig nachfolgenden Beschluss über
die Mitgliedsbeiträge:**

1. Persönliche Mitgliedschaften:

Aufnahmegebühr: Euro 250,--

Jahres-Mitgliedsbeitrag: Euro 180,--

2. Firmenmitgliedschaften:

Aufnahmegebühr: Euro 1.000,--

Jahres-Mitgliedsbeitrag: Euro 720,--

Für 2010 fällt der Mitgliedsbeitrag nur jeweils hälftig an. Die Aufnahmegebühr fällt auch für die Gründungsmitglieder voll an. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus zu entrichten.